

**Promotionsordnung**  
der Fakultät für Biowissenschaften,  
Pharmazie und Psychologie  
der Universität Leipzig<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup>

Für den gesamten folgenden Text schließen grammatisch maskuline Formen zur Bezeichnung von Personen solche weiblichen und männlichen Geschlechts gleichermaßen ein.

## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Promotionsrecht
- § 2 Promotionsgremien
- § 3 Grundlage der Promotion
- § 4 Die Annahme als Doktorand
- § 5 Zulassungsvoraussetzungen für eine Promotion
- § 6 Promotionsvorprüfung
- § 7 Antrag
- § 8 Dissertation
- § 9 Eröffnung des Verfahrens
- § 10 Gutachter
- § 11 Gutachten
- § 12 Annahme der Dissertation
- § 13 Rigorosum
- § 14 Verteidigung
- § 15 Bewertung
- § 16 Verleihung
- § 17 Pflichtexemplare, Veröffentlichung
- § 18 Nichtvollzug der Promotion, Entzug des Doktorgrades
- § 19 Widerspruchsrecht
- § 20 Promotionsakte
- § 21 Ehrenpromotion
- § 22 Das Doktorjubiläum

## § 23 Übergangsregelungen

### § 24 Inkrafttreten

Gemäß § 36 Abs. 9 i.V.m. § 102 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz) vom 4. August 1993 (Sächs.GVBl. S 691) hat der Fakultätsrat der Fakultät für Biowissenschaften, Pharmazie und Psychologie der Universität Leipzig die folgende Promotionsordnung als Satzung beschlossen.

## § 1

### Promotionsrecht

- (1) Die Fakultät für Biowissenschaften, Pharmazie und Psychologie der Universität Leipzig verleiht auf der Grundlage eines ordnungsgemäßen Promotionsverfahrens namens der Universität Leipzig folgende Doktorgrade:
  - doctor rerum naturalium (Dr. rer. nat.)
  - doctor philosophiae (Dr. phil.)
  - doctor paedagogicae (Dr. paed.)
- (2) Sie verleiht außerdem die Ehrendoktorwürde gemäß § 21 (Doktor honoris causa). Zur fachgebundenen Bezeichnung des Doktorgrades tritt der Zusatz 'h.c.'.
- (3) Die Fakultät verleiht den Doktorgrad auf Fachgebieten, die an ihr vertreten sind.
- (4) Der mehrfache Erwerb eines Doktorgrades gleicher Bezeichnung ist nicht möglich.

## § 2

### Promotionsgremien

- (1) Das Gremium für die Durchführung von Promotionsverfahren ist der Fakultätsrat. In seinem Auftrag können der Promotionsausschuß sowie die für das Einzelverfahren zu berufende Promotionskommission tätig werden. Dem Promotionsausschuß gehören alle Hochschullehrer der Fakultät an, er kann zu Fragen der Promotionsordnung, zu fachübergreifenden und zu einzelnen Promotionsverfahren gehört werden. Den Vorsitz der Promotionskommission bzw. des Promotionsausschusses führt der Dekan oder ein von ihm bestelltes Kommissionsmitglied.  
Die Einrichtung der jeweiligen Promotionskommission sowie ihren Aufgabenbereich legt der Fakultätsrat fest.
- (2) Für die Durchführung des einzelnen Promotionsverfahrens kann eine im Auftrag des Fakultätsrates bzw. des Promotionsausschusses arbeitende Promotionskommission fachbezogen berufen werden.  
Ihr gehören mindestens 5 Mitglieder an. Zu Mitgliedern in der Promotionskommission sind in der Regel Hochschullehrer zu bestellen. Bei fakultätsübergreifenden Verfahren ist mindestens ein Vertreter der beteiligten Fakultät in die Promotionskommission zu

bestellen.

Im kooperativen Verfahren muß ein Mitglied der Promotionskommission Hochschul-lehrer der betroffenen Fachhochschule sein. Ein Mitglied kann ein habilitierter wissen-schaftlicher Mitarbeiter sein.

- (3) Die abschließende Entscheidung in allen Promotionsangelegenheiten obliegt dem Fakultätsrat. Der Promotionsausschuß und die Promotionskommission sind beschluß-fähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder, darunter der Vorsitzende anwesend sind. Sie beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stim-mengleichheit gibt die Stimme des Dekans den Ausschlag.
- (4) Die Beratungen der Gremien zu Promotionsfragen sind nicht öffentlich. Die Anhörung des Betroffenen bleibt davon unberührt. Die Mitglieder der Gremien sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (5) Entscheidungen werden dem Promovenden schriftlich mitgeteilt. Ablehnende Ent-scheidungen bzw. negative Bewertungen sind dem Bewerber zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 3**

#### **Grundlage der Promotion**

- (1) Der Doktorgrad wird auf der Grundlage einer schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation), die öffentlich verteidigt werden muß, und des bestandenen Rigorosums verliehen.
- (2) Die Dissertation ist eine Einzelleistung.
- (3) Beim Erwerb eines weiteren Doktorgrades werden Leistungen aus vorherigen Ver-fahren nicht angerechnet.

### **§ 4**

#### **Die Annahme als Doktorand**

- (1) Die Fakultät führt eine Doktorandenliste. Ein Antrag auf Aufnahme als Doktorand ist eine Äußerung der Absicht des Bewerbers, an der Fakultät promovieren zu wollen.

Ein solcher Antrag ist zwingende Voraussetzung für die Promotion an der Fakultät. Er ist nicht identisch mit dem Antrag auf Zulassung zur Promotion nach § 6.

- (2) Ein Antrag auf Aufnahme als Doktorand ist schriftlich an den Dekan der betroffenen Fakultät zu richten. Mit dem Antrag sind einzureichen:
  1. das in Aussicht genommene Thema der Dissertation;
  2. die Bereitschaftserklärung eines Hochschullehrers der Fakultät zur Be-

treuung des Bewerbers; bei Fachhochschulabsolventen ist gemäß § 5 (2) zu verfahren;

3. der Nachweis bereits erfüllter Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 5;
  4. ein Lebenslauf einschließlich der Darstellung des Bildungsweges und des wissenschaftlichen Werdeganges.
- (3) Im Falle der Annahme wird der Bewerber in die Doktorandenliste aufgenommen und der Betreuer bestätigt. Die Annahme kann mit der Erteilung von Auflagen zur Absolvierung von ergänzenden Studien oder Prüfungen gemäß § 5 Abs. 2 bzw. § 6 verbunden werden. Beschlußfassung und Bescheiderteilung erfolgen innerhalb von zwei Monaten.  
Über die Annahme und über eventuelle Auflagen erhält der Bewerber eine schriftliche Mitteilung. Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu verbinden.
- (4) Für Studierende in einem Graduiertenstudiengang ersetzt den Antrag gemäß (1) der von der Graduiertenkommission bestätigte Antrag auf Aufnahme eines Graduiertenstudiums. Der Studierende wird ohne zusätzliches Verfahren in die Doktorandenliste aufgenommen.

## **§ 5**

### **Zulassungsvoraussetzungen für eine Promotion**

- (1) Zum Promotionsverfahren wird zugelassen, wer
1. a) einen Hochschulabschluß in einem dem Promotionsgebiet zuordnenden Studiengang mit einer mindestens 8semestrigen Regelstudienzeit erworben sowie die ggf. erforderliche Staatsprüfung abgelegt hat,  
b) die Promotionsvorprüfung gemäß § 6 bestanden hat bzw.  
c) gemäß § 5 (2) SächsGradG durch Entscheid der Graduiertenkommission zum Graduiertenstudium ohne Abschluß eines Universitätsstudienganges zugelassen wurde;
  2. in die Doktorandenliste eingetragen ist;
  3. eine wissenschaftliche Arbeit gemäß § 7 einreicht, für deren Begutachtung sich ein Hochschullehrer der Universität Leipzig verbindlich bereit erklärt hat;
  4. nicht zuvor ein gleichartiges Promotionsverfahren endgültig nicht bestanden hat bzw. nicht in einem schwebenden Verfahren steht;
  5. über ggf. zu fordernde hinreichende Fremdsprachenkenntnisse verfügt;
  6. unter Beachtung der §§ 1 und 3 einen ordnungsgemäßen Antrag mit allen erforderlichen Unterlagen gemäß § 7 einreicht;

7. ein an die Fakultät für Biowissenschaften, Pharmazie und Psychologie der Universität Leipzig zu sendendes Führungszeugnis (§ 30 (5) Bundeszentralregistergesetz) beantragt hat.

Über Ausnahmen zu 1.a) und 1.b) entscheidet der Fakultätsrat.

- (2) Zum Promotionsverfahren kann zugelassen werden, wer als Absolvent einer Fachhochschule
  1. a) einen dem Promotionsgebiet zuzuordnenden Studiengang mit einer 8semestrigen Regelstudienzeit mit überdurchschnittlichen Leistungen abgeschlossen hat,
  - b) vom zuständigen Fachbereichsrat der Fachhochschule zur Promotion vorgeschlagen wird;
2. die Voraussetzungen des Absatzes 1 Ziffern 2. bis 7. erfüllt.

In einer Vereinbarung zwischen der betreffenden Fachhochschule und der Universität Leipzig, vertreten durch die zuständige Fakultät, können jeweils zusätzliche Studienleistungen im Gesamtumfang von maximal 3 Semestern festgelegt werden, die vor Ablegen des Rigorosums zu erbringen sind.

In einem kooperativen Promotionsverfahren soll die Dissertation von einem Professor der Universität Leipzig und einem Professor der Fachhochschule gemeinsam oder von einem Professor der Universität Leipzig allein betreut werden.

- (3) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit ausländischer Examina und Studienabschlüsse entscheidet der Fakultätsrat unter Berücksichtigung von Äquivalenzabkommen. In Zweifelsfällen ist eine Stellungnahme des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst einzuholen. In Fällen, in denen deutschen oder ausländischen Bewerbern die Führung eines im Ausland erworbenen akademischen Grades in der Form eines deutschen zur Promotion berechtigenden Grades genehmigt wurde, ist dieser Grad als gleichwertig anzuerkennen.

## **§ 6**

### **Promotionsvorprüfung**

- (1) Verfügt ein Kandidat nicht über den Hochschulabschluß gemäß § 5 (1) 1.a), der dem Fachgebiet, in dem die Promotion erfolgen soll, zugeordnet werden kann, hat er sich in der Regel einer Promotionsvorprüfung zu unterziehen, die schriftlich beim zuständigen Dekan zu beantragen ist und über deren Inhalt und Umfang der Fakultätsrat beschließt. Ausnahmen sind nur gemäß Absatz 3 und § 5 (1) 1.c) zulässig.

- (2) Die Promotionsvorprüfung schließt auch die nach § 5 (2) ggf. geforderten zusätzlichen Studienleistungen in einem kooperativen Promotionsverfahren ab.
- (3) Eine Promotionsvorprüfung kann nach schriftlichem Antrag an den Dekan durch Beschluß des Fakultätsrats erlassen werden:
  1. im Fall des § 5 (2) 1.;
  2. bei Vorliegen eines fachlich naheliegenden Hochschulabschlusses gemäß Festlegung der Fakultät.
- (4) Die Promotionsvorprüfung umfaßt wesentliche Prüfungen aus dem für das Promotionsgebiet üblichen Studiengang. Zu prüfen ist in mindestens 3, jedoch höchstens 5 Fächern des Studienganges. Früher erbrachte Teilleistungen können angerechnet werden.
- (5) Das Bestehen aller Teilprüfungen ist Voraussetzung für die Anerkennung der Promotionsvorprüfung insgesamt. Die Wiederholung nichtbestandener Teilprüfungen ist innerhalb des Promotionsvorprüfungsverfahrens ausgeschlossen. Das Promotionsvorprüfungsverfahren kann auf schriftlichen Antrag einmal wiederholt werden. Näheres regelt die Fakultät.

## **§ 7** **Antrag**

- (1) Der schriftliche Antrag auf Durchführung eines Promotionsverfahrens ist mit Angabe des angestrebten Doktorgrades an den Dekan zu richten. Mit dem Antrag können Gutachternvorschläge unterbreitet werden, die jedoch keinen Anspruch auf Berücksichtigung begründen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
  1. **4** gebundene Exemplare der in der Regel in deutscher Sprache abgefaßten **Dissertation** sowie **20** Exemplare der Zusammenfassung. Werden im Verlaufe des Promotionsverfahrens mehr als 3 Gutachter bestellt, ist die entsprechende Anzahl von Exemplaren der Dissertation nachzureichen;
  2. tabellarischer **Lebenslauf** mit Darstellung des persönlichen und wissenschaftlichen Werdeganges sowie des Bildungsweges unter Angabe bestandener akademischer und staatlicher Examina und auch solcher, denen sich der Bewerber erfolglos unterzogen hat;
  3. Verzeichnis der wissenschaftlichen **Veröffentlichungen** und Vorträge;
  4. Vorschlag für die Auswahl der **Gutachter**;
  5. urkundliche Nachweise über die Erfüllung der **Voraussetzungen** gemäß § 5 zur Zulassung für eine Promotion, insbesondere über den für das Fachgebiet der Promotion geltenden Hochschulabschluß sowie über weitere bzw. andere akade-

mische Prüfungen und ggf. über Zulassungsentscheide nach § 4 (2) und § 5 (3);

Bei im Ausland erworbenen Abschlüssen sind neben den beglaubigten Kopien der Originalurkunden auch beglaubigte Kopien autorisierter Übersetzungen ins Deutsche einzureichen.

Bei im Ausland erworbenen akademischen Graden ist die zur Führung dieses Grades in Deutschland durch das zuständige Ministerium erteilte Genehmigung vorzulegen; dies gilt für Deutsche sowie für Ausländer oder Staatenlose mit ständigem Wohnsitz in Deutschland;

6. **Führungszeugnis** nach § 5 (1) 7.;

7. **Erklärung** darüber, daß die Promotionsordnung bekannt ist und anerkannt wird;

8. **Erklärung** gemäß § 7 (2).

(2) Mit dem Antrag auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens hat der Bewerber in einer Erklärung

1. zu versichern, daß die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt wurde und daß die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken in der Arbeit als solche kenntlich gemacht worden sind;
2. die Personen zu nennen, von denen er bei der Auswahl und Auswertung des Materials sowie bei der Herstellung des Manuskripts Unterstützungsleistungen erhalten hat;
3. zu versichern, daß außer den in 2. genannten Personen keine weiteren bei der geistigen Herstellung der vorliegenden Arbeit beteiligt waren, insbesondere auch nicht die Hilfe eines Promotionsberaters in Anspruch genommen wurde und daß Dritte von dem Bewerber weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten haben, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen;
4. zu versichern, daß die vorgelegte Arbeit weder im Inland noch im Ausland in gleicher oder in ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde zum Zwecke einer Promotion oder eines anderen Prüfungsverfahrens vorgelegt und auch veröffentlicht wurde;
5. mitzuteilen, wo, wann, mit welchem Thema und welchem Bescheid frühere erfolglose Promotionsversuche stattgefunden haben.

(3) Alle in (1) und (2) genannten Unterlagen sind schriftlich und in vom Bewerber autorisierter Form bzw. amtlich beglaubigt einzureichen. Unterlagen, die Bestandteil des Antrages auf Annahme als Doktorand waren und keine Veränderung erfordern, können als gültig anerkannt und in die Promotionsakte übernommen werden.

(4) Als Einreichungsdatum und Beginn der Bearbeitung des Antrages gilt der Tag, an dem die geforderten Unterlagen vollständig im Dekanat der zuständigen Fakultät vorliegen.

(5) Ein Antrag kann zurückgezogen werden, solange das Promotionsverfahren nicht

gemäß § 9 eröffnet ist; in diesem Falle gilt der Antrag als nicht gestellt.

## **§ 8 Dissertation**

- (1) Mit der Dissertation als Einzelleistung ist die Fähigkeit des Kandidaten auszuweisen, selbständig wissenschaftliche Ergebnisse zu erzielen, die eine Entwicklung des Wissenschaftszweiges, seiner Theorien und Methoden darstellen.
  
- (2) Die Dissertation ist in der Regel als monographische Einzelschrift einzureichen.
  
- (3) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Über die Zulässigkeit der Einreichung der in einer anderen als der deutschen Sprache abgefaßten Dissertation entscheidet der Fakultätsrat auf rechtzeitig gestellten Antrag des Bewerbers.
  
- (4) Die Dissertation enthält in eingebundener Form neben dem Textteil sowie dem Inhalts- und Literaturverzeichnis  
ein Titelblatt gemäß Anlage,  
eine Darstellung des wissenschaftlichen Werdeganges,  
dissertationsbezogene bibliographische Daten.

## **§ 9 Eröffnung des Verfahrens**

- (1) Der Fakultätsrat eröffnet das Promotionsverfahren, wenn nach Prüfung des Promotionsantrages und der mit ihm gemäß § 7 eingereichten vollständigen Unterlagen die Rechtmäßigkeit der Zulassung feststeht.  
Mit der Prüfung des Antragsvorganges beauftragt der Fakultätsrat im Regelfall zunächst die Promotionskommission.
  
- (2) Mit der Eröffnung des Verfahrens werden die Gutachter und der weitere Ablauf des Verfahrens, die Fächer im Rigorosum und die Prüfer festgelegt.
  
- (3) Der Fakultätsrat kann die Überarbeitung der Zusammenfassung und/oder des Titels der Dissertation sowie die Präzisierung eingereicherter Unterlagen fordern, wenn diese den Richtlinien der Fakultät nicht oder nur unzureichend genügen.  
Danach kann die Eröffnung des Verfahrens mit Auflagen zur Nachbesserung verbunden oder der Beschluß zur Eröffnung des Verfahrens bis zur Vorlage der nachgebesserten Fassungen dieser Unterlagen verschoben werden.  
Die Erfüllung der Auflagen ist von der Promotionskommission zu prüfen.
  
- (4) Die Eröffnung soll in einer Frist von 2 Monaten nach Antragseinreichung vorbehaltenlich

einer Fristverlängerung gemäß Absatz 3 erfolgen.

- (5) Die Entscheidungen über die Eröffnung oder Nichteröffnung des Verfahrens, die Auswahl der Gutachter und das Rigorosum sowie über ggf. im Nachbesserungsverfahren nachzureichende Unterlagen sind dem Kandidaten innerhalb von 14 Tagen nach Beschlußfassung durch das Dekanat mitzuteilen.  
Im Ablehnungsfall ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) Wird ein Promotionsverfahren nicht eröffnet, verbleiben der Antrag des Bewerbers sowie je ein Exemplar der Dissertation im Dekanat. Alle weiteren eingereichten Unterlagen werden dem Bewerber zurückgegeben.

## **§ 10 Gutachter**

- (1) Eine Dissertation ist von drei Gutachtern zu beurteilen, die mehrheitlich Hochschullehrer sein müssen und von denen mindestens einer nicht der Universität Leipzig angehören darf. Ein Gutachter muß der Fakultät für Biowissenschaften, Pharmazie und Psychologie der Universität Leipzig angehören.
- (2) In kooperativen Verfahren muß mindestens ein Hochschullehrer der betroffenen Fachhochschule als Gutachter bestellt werden.
- (3) Als Gutachter können bestellt werden:
  - Professoren und promovierte Dozenten in- und ausländischer Universitäten und Hochschulen sowie deutscher Fachhochschulen,
  - Inhaber des akademischen Grades Doctor habilitatus,
  - hochspezialisierte promovierte Vertreter der Praxis.
- (4) Die Entscheidung über die Zulassung des wissenschaftlichen Betreuers der Dissertation als Gutachter obliegt dem Fakultätsrat.

## **§ 11 Gutachten**

- (1) Die Gutachten werden vom Dekan bzw. in der Regel durch den Vorsitzenden der Promotionskommission bzw. dem von ihm mit der Durchführung des Verfahrens beauftragten Hochschullehrer eingeholt.
- (2) Die Gutachten müssen eine Empfehlung zur Annahme, zur Ablehnung oder zur Überarbeitung enthalten.  
Bei Annahmempfehlung ist die Dissertation gemäß § 15 (1) zu bewerten.

- (3) Die dem Gutachten zugrundeliegende Fachkompetenz macht es zur sachkundigen Bewertung erforderlich, den gutachterlichen Aussagen eine prinzipielle Bindungswirkung für die Bewertungsentscheidung der Promotionsgremien einzuräumen.

Wird nach Bewertung der Gutachten durch die Promotionskommission keine Einigung über die Annahme, die Gesamtbenotung, eine Nachbesserung oder die Ablehnung der Dissertation erzielt, bestellt der Fakultätsrat mindestens einen weiteren Gutachter, der als zusätzliches Mitglied der Promotionskommission angehört.

- (4) Die Empfehlungen der Gutachter dürfen nicht von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden.
- (5) In Fällen gemäß § 12 (3) können weitere Gutachten bestellt werden.
- (6) Gutachten sollen innerhalb von 3 Monaten nach Erteilen des Auftrages erstattet sein.

## **§ 12 Annahme der Dissertation**

- (1) Im Zeitraum zwischen der Eröffnung des Verfahrens und der Verteidigung der Dissertation besteht die Möglichkeit, im zuständigen Dekanat oder an einem anderen benannten Ort in die Dissertation und die Zusammenfassung Einsicht zu nehmen. Nach Eingang der geforderten Gutachten haben die Mitglieder des Fakultätsrates das Recht, die Gutachten einschließlich der Notenvorschläge innerhalb einer Auslegefrist von 2 Wochen einzusehen. Die Hochschullehrer der Fakultät und der Promovend haben das Recht, die Gutachten auf Verlangen einzusehen.
- (2) Nach Ablauf der Auslegefrist entscheidet der Fakultätsrat unter Berücksichtigung von schriftlichen Stellungnahmen, die sich aus (1) ergeben, über die Annahme der Dissertation (und die Gesamtnote), wenn sie von allen Gutachtern zweifelsfrei empfohlen wird.
- (3) Wird in einem oder in mehreren Gutachten die Nichtannahme empfohlen oder treten Zweifel auf, entscheidet der Fakultätsrat bzw. der Promotionsausschuß ggf. nach Vortrag der Promotionskommission über die Annahme oder Nichtannahme bzw. über die Einholung weiterer Gutachten.  
Bei Einholung weiterer Gutachter ist im Sinne der §§ 9 - 11 zu verfahren. Der Kandidat ist hiervon zu unterrichten.
- (4) Auflagen zur Beseitigung formaler Mängel können nach Annahme der Dissertation durch den Fakultätsrat beschlossen werden. Die Erfüllung dieser Auflagen hat innerhalb von zwei Monaten nach Mitteilung an den Kandidaten vor der Verteidigung zu erfolgen und ist vom Vorsitzenden der Promotionskommission zu bestätigen.
- (5) Bei Nichterfüllung der Auflagen nach (4) wird das Promotionsverfahren geschlossen.
- (6) Der Beschluß über die Annahme der Dissertation und die Erfüllung der Auflagen

gemäß Absatz 4 ist Voraussetzung für die Zulassung zum Rigorosum und zur Verteidigung.

- (7) Empfiehlt ein Gutachter die Ergänzung oder Umarbeitung der Dissertation, so entscheidet darüber der Fakultätsrat.
- (8) Die Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme der Dissertation ist dem Kandidaten innerhalb einer Woche vom Dekan bzw. des von ihm beauftragten Hochschullehrers schriftlich mitzuteilen. Gleichzeitig ist über die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Gutachten sowie über die Zulassung zum Rigorosum zu informieren.
- (9) Die Entscheidung über die Nichtannahme ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (10) Eine an der Universität Leipzig nichtangenommene Dissertation kann frühestens nach 6 Monaten, spätestens aber ein Jahr nach dem Beschluß über die Nichtannahme, in überarbeiteter Fassung unter Beachtung aller nach dieser Ordnung erforderlichen Formalia erneut eingereicht werden. Über Ausnahmen befindet der Fakultätsrat. Die Gutachten dürfen für die Überarbeitung eingesehen werden. Der Fakultätsrat kann die gleiche Promotionskommission bestellen wie im ersten Abschnitt des Verfahrens.
- (11) Ist nach Jahresfrist bzw. nach der im Ausnahmefall benannten Frist nach Absatz 10 die Wiedereinreichung nicht erfolgt, gilt das Verfahren als endgültig beendet.

### **§ 13 Rigorosum**

Das Rigorosum wird als Teil einer Blockprüfung durchgeführt, in der auch die Dissertation verteidigt wird.

- (1) Die mündliche Prüfung (Rigorosum) soll zeigen, daß der Bewerber eine über die Hochschulabschlußprüfung hinausgehende wissenschaftliche Bildung auf seinem Fachgebiet und weiteren an der Universität vertretenen Wissenschaftsgebieten besitzt. Das Rigorosum ist eine mündliche Einzelprüfung, die in der Regel in deutscher Sprache abgelegt wird. Die Prüfung ist nicht öffentlich. Das Rigorosum wird durch die Promotionskommission abgenommen. Festlegungen zur Prüfungsform und dem Zeitpunkt der Prüfung trifft der Fakultätsrat im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Promotionskommission.
- (2) Die mündliche Prüfung ist spätestens 3 Monate nach der Annahme der Dissertation abzulegen.

Eine vom Kandidaten nicht verschuldete Terminüberschreitung ist dem Dekan schriftlich anzuzeigen. Dieser legt eine neue Frist fest.

Bei einer vom Kandidaten verschuldeten Fristverletzung wird das Promotionsverfahren eingestellt.

- (3) Jede Prüfung wird mit einer Note gemäß § 15 (1) bewertet, die in das Gesamt-prädikat für die Promotionsleistung eingeht.
- (4) Eine nichtbestandene Prüfung kann auf schriftlichen Antrag des Kandidaten innerhalb eines halben Jahres, jedoch frühestens nach drei Monaten, wiederholt werden. Dies ist beim Dekan innerhalb von vier Wochen nach der nichtbestandenen Prüfung zu beantragen; erfolgt dies nicht, gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden und das Promotionsverfahren wird eingestellt.  
Es kann eine nichtbestandene Prüfung einmal wiederholt werden. Wird sie bestanden, ist sie mit 'rite' zu bewerten.

## **§ 14 Verteidigung**

- (1) Die Verteidigung ist öffentlich und setzt sich aus dem Vortrag (max. 30 Minuten) und der öffentlichen Diskussion (max. 15 Minuten) zusammen. An die Verteidigung schließt sich die nichtöffentliche Befragung (Rigorosum) durch die Mitglieder der Promotionskommission (max. 30 Minuten) an.
- (2) Der Kandidat hat die mit der Dissertation erzielten Ergebnisse in einem Vortrag öffentlich darzustellen und dabei Fragen aus dem Auditorium zu beantworten. Die Diskussion erstreckt sich auf die Dissertation.
- (3) Der Termin der Verteidigung und des Rigorosums ist nach Annahme der Dissertation und Erbringung der geforderten Vorleistungen vom Vorsitzenden der Promotionskommission mit den Mitgliedern der Promotionskommission abzustimmen und dem Dekan zu übermitteln. Der Termin ist dem Kandidaten mindestens zwei Wochen vor der Verteidigung mitzuteilen.
- (4) Die Verteidigung und das Rigorosum sind vom Vorsitzenden der Promotionskommission zwei Wochen vor dem Termin in der Fakultät und in anderen fachlich relevanten Einrichtungen der Universität und außerhalb dieser anzukündigen; außerdem sind nach Maßgabe des Fakultätsrates weitere Fachvertreter einzuladen.
- (5) Die Prüfung kann zum festgesetzten Termin stattfinden, wenn
  - der Kandidat keine zeitweilige Beeinträchtigung seiner geistigen oder körperlichen Verfassung geltend macht und
  - die Mehrheit der Mitglieder der Promotionskommission anwesend ist.
- (6) Der Vorsitzende der Promotionskommission oder ein von ihm beauftragter Hochschul-lehrer leitet die Prüfung.

- Er gibt die Zusammensetzung der Promotionskommission bekannt,
  - er stellt den Kandidaten vor,
  - er trägt die Gutachten in wesentlichen Teilen vor,
  - er weist Fragen zurück, die nicht auf den wissenschaftlichen Gegenstand bezogen sind.
- (7) Die Promotionskommission entscheidet unmittelbar nach der Verteidigung und dem Rigorosum in nichtöffentlicher Beratung über das Bestehen und die Benotung gemäß § 15. An diesen Entscheidungen können die anwesenden Gutachter und weitere Professoren beratend mitwirken.  
Die Promotionskommission erarbeitet für den Fakultätsrat einen Vorschlag für die Gesamtbewertung.  
Die Entscheidung über das Bestehen der Verteidigung und des Rigorosums sowie der Vorschlag für die Gesamtbewertung werden anschließend öffentlich mit Einverständnis des Kandidaten bekanntgegeben.
- (8) Eine nicht bestandene Verteidigung bzw. ein nicht bestandenes Rigorosum können auf Antrag des Kandidaten innerhalb eines Jahres, jedoch frühestens nach 3 Monaten, wiederholt werden. Eine bestandene wiederholte Verteidigung ist mit der Note 'rite' zu bewerten.
- (9) Eine Verteidigung ist endgültig nicht bestanden und das Promotionsverfahren ohne Erfolg beendet, wenn
- der Antrag auf Wiederholung nicht innerhalb von 4 Wochen nach nicht bestandener Verteidigung schriftlich beim Dekan eingegangen ist oder
  - die Wiederholung der Verteidigung durch Verschulden des Kandidaten nicht fristgerecht erfolgt oder
  - die wiederholte Verteidigung endgültig nicht bestanden wird.
- (10) Absatz 9 gilt für das Rigorosum entsprechend.

## **§ 15 Bewertung**

- (1) Im Promotionsverfahren sind nach dieser Ordnung erbrachte Leistungen in der Regel mit folgenden Noten zu bewerten:
- |                 |   |                |   |   |
|-----------------|---|----------------|---|---|
| magna cum laude | - | sehr gut       | - | 1 |
| cum laude       | - | gut            | - | 2 |
| rite            | - | genügend       | - | 3 |
| non sufficit    | - | nicht genügend | - | 5 |
- (2) Das Gesamtprädikat der Promotionsleistung setzt sich zusammen aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die Gutachten, die Verteidigungsleistung und das

Rigorosum ( im Regelfall 5 Teilnoten).

Bei einem mit "non sufficit" bewerteten Gutachten geht dieses mit der Note 5 in das arithmetische Mittel ein.

Das arithmetische Mittel der Einzelnoten führt zu folgenden Gesamtprädikaten:

|                 |   |                                 |   |             |
|-----------------|---|---------------------------------|---|-------------|
| summa cum laude | - | herausragende geistige Leistung | - | 1.0         |
| magna cum laude | - | sehr gute Leistung              | - | > 1.0 - 1.5 |
| cum laude       | - | gute Leistung                   | - | > 1.5 - 2.5 |
| rite            | - | genügende Leistung              | - | > 2.5       |

- (3) Die Beschlußfassung über das Gesamtprädikat obliegt dem Fakultätsrat. Hat ein Gutachter die Dissertation mit 'non sufficit' bewertet, entscheidet der Fakultätsrat auf Vorschlag der Promotionskommission, ob das Gesamtprädikat auch bei gegebenem arithmetischem Mittel besser als 'rite' lauten kann.

## **§ 16 Verleihung**

- (1) Die Verleihung des Doktorgrades erfolgt auf Beschluß des Fakultätsrates. Dieser Beschluß ist im Zeitraum von zwei Monaten nach dem Termin der Verteidigung zu fassen. Der Verleihungsbeschluß ist dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen.
- (2) Eine Aussetzung der Verleihung zur Erfüllung von Auflagen oder eine Verleihung unter Erteilung von Auflagen ist nicht zulässig.
- (3) Die Übergabe der Promotionsurkunde erfolgt, wenn die Vorgaben zur Abgabe der Pflichtexemplare in der Universitätsbibliothek nachweislich erfüllt sind. Die Promotionsurkunde wird nach Anlage 3 von der Fakultät ausgefertigt. Sie beurkundet die vollzogene Verleihung.
- (4) Mit der Übergabe der Promotionsurkunde beginnt das Recht zur Führung des Dokortitels.

## **§ 17 Pflichtexemplare, Veröffentlichung**

- (1) Die angenommene Dissertation, auf deren Grundlage die Fakultät einen Doktorgrad erteilt, ist in angemessener Weise durch Vervielfältigung und unentgeltliche Übergabe der in Absatz 3 festgelegten Anzahl von Exemplaren an die Universitätsbibliothek (UB) zu veröffentlichen.

- (2) Bestandteil der Dissertation und damit der Pflichtexemplare sind alle mit der Schrift zum Promotionsverfahren eingereichten Materialien (z.B. Bilder, Karten, Disketten usw.).
- (3) Nach Wahl des Kandidaten und unter Beachtung der Empfehlungen der Fakultät können Pflichtexemplare sein:
  - a) 40 Exemplare, wenn die Verbreitung durch Buch- oder Photodruck erfolgt;
  - b) 3 bis 6 Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt;
  - c) 3 bis 6 Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird und die Zuordnung als Dissertation an der Universität Leipzig ersichtlich ist;
  - d) 3 Exemplare in kopierfähiger Maschinschrift zusammen mit der Mutterkopie und bis zu 50 weitere Kopien von Mikrofiches oder elektronischen Datenträgern.
- (4) Die Pflichtexemplare sind innerhalb von 6 Monaten nach Bekanntgabe des Verleihungsbeschlusses an die UB zu übergeben. Die Ablieferungsfrist kann auf begründeten Antrag hin um weitere 3 Monate verlängert werden.  
Die Abgabebescheinigung der UB ist unverzüglich dem zuständigen Dekanat zuzustellen.
- (5) Werden die Pflichtexemplare nicht fristgerecht abgegeben, wird die Promotion nicht vollzogen.

## **§ 18**

### **Nichtvollzug der Promotion, Entzug des Doktorgrades**

- (1) Promotionsleistungen können für ungültig erklärt und die Promotion nicht vollzogen bzw. der Doktorgrad entzogen werden, wenn bekannt wird, daß
  - wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt waren und der Kandidat die Zulassung zu Unrecht erwirkt hat;
  - Promotionsleistungen unter Täuschung, insbesondere unter Annahme von Hilfeleistungen durch Promotionsberater, erbracht wurden.
- (2) Im übrigen folgt ein Verfahren zum Nichtvollzug der Promotion oder zum Entzug des Doktorgrades den geltenden hochschulrechtlichen Bestimmungen.
- (3) Über den Nichtvollzug oder Entzug entscheidet der Fakultätsrat.
- (4) Die Beweisführung in Verfahren nach (2) muß rechtlichen Prüfungen standhalten. Vor der Beschlußfassung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## **§ 19**

### **Widerspruchsrecht**

Das Widerspruchsrecht ist im Sächsischen VwVfG geregelt.

## **§ 20 Promotionsakte**

- (1) Die zusammengefaßten Promotionsunterlagen bilden die Promotionsakte. Sie wird während des Verfahrens von der Promotionskommission geführt.
- (2) Über alle Beratungen und Entscheidungen in einem Promotionsverfahren ist durch die beteiligten Promotionsgremien ein Protokoll zu fertigen, das nach Unterzeichnung durch den Vorsitzenden der Kommission der Promotionsakte beizufügen ist.
- (3) Nach Abschluß des Verfahrens wird dem Promovenden auf Antrag Einsicht in die Promotionsakte gewährt. Der Antrag ist binnen eines Jahres nach der Verteidigung bzw. nach dem Beschluß über die vorzeitige Beendigung des Verfahrens an den Dekan zu stellen.

## **§ 21 Ehrenpromotion**

- (1) Die Fakultät hat im Benehmen mit dem Senat das Recht zur Verleihung der Ehrendoktorwürde für besondere Verdienste um die von ihr vertretenen Wissenschaftsgebiete.
- (2) Ein Antrag auf Verleihung der Ehrendoktorwürde muß von mindestens 3 Professoren der Fakultät eingebracht und begründet werden. Der Fakultätsrat beschließt in geheimer Abstimmung über die Verleihung. Der Beschluß ist durch den Senat zu bestätigen.
- (3) Die Verleihung der Ehrendoktorwürde ist durch Aushändigung einer vom Rektor und vom Dekan unterzeichneten Urkunde in einer dem Anlaß entsprechenden würdigen Form zu vollziehen.  
In der Urkunde sind der Grund der Verleihung und die Verdienste in Kurzform zu nennen. Die Verleihung vollzieht der Rektor; er kann dies dem Dekan übertragen.
- (4) Der Grad 'Doctor honoris causa' kann nach einem Absatz 2 analogen Verfahren entzogen werden, wenn der Inhaber des Grades rechtskräftig verurteilt wurde.

## **§ 22 Das Doktorjubiläum**

Die Fakultät kann die 50. Wiederkehr der Verleihung des Doktorgrades durch eine Ehrenurkunde würdigen, wenn dies mit Rücksicht auf die besonderen wissenschaftlichen Verdien-

ste oder die besonders enge Verknüpfung des zu Ehrenden mit der Fakultät oder der Universität Leipzig als Ganzes angebracht erscheint. Die Wahl des Anlasses und die Form der Ehrung obliegt der zuständigen Fakultät. Die Entscheidung hierüber trifft der Fakultätsrat mit einfacher Mehrheit der Stimmen seiner stimmberechtigten Mitglieder.

### **§ 23 Übergangsregelungen**

- (1) Promotionsverfahren, die vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung eröffnet wurden, können nach den bisher geltenden Vorschriften abgeschlossen werden.
- (2) Für Bewerber, deren Zulassung zur Promotion bereits vor Inkrafttreten dieser Ordnung erfolgte, sind die für eine Zulassung zur Promotion nach dieser Ordnung erforderlichen Voraussetzungen als erbracht anzusehen, sofern nicht im Einzelfall besondere Vereinbarungen getroffen worden sind.
- (3) Bewerber, deren Zulassung zur Promotion vor Inkrafttreten dieser Ordnung erfolgte, werden ohne Antrag in die Doktorandenliste übernommen.

### **§ 24 Inkrafttreten**

- (1) Die Promotionsordnung wurde vom Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Erlaß vom 06.12.1996 genehmigt.  
Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig in Kraft.
- (2) Gleichzeitig verlieren alle von der Universität Leipzig zuvor erlassenen Bestimmungen zur Durchführung von Promotionsverfahren ihre Gültigkeit.
- (3) Alle Promotionsverfahren, die vom Tage des Inkrafttretens dieser Ordnung an beantragt werden, unterliegen ausnahmslos den vorstehenden Bestimmungen.

Leipzig, den 21. Februar 1997

Prof. Dr. Kurt Eger  
Dekan der Fakultät für Biowissenschaften, Pharmazie und Psychologie



Anlage 1

***Titelseite für die einzureichende Arbeit***

.....  
.....

.....  
.....

(Titel)

Der Fakultät für Biowissenschaften, Pharmazie und Psychologie

der Universität Leipzig

eingereichte

DISSERTATION

zur Erlangung des akademischen Grades

.....  
(akademischer Grad)

.....,  
(Kurzform)

vorgelegt

von

.....  
.....

(akademischer Grad, Vorname Name)

geboren am ..... in .....

Leipzig, den .....  
(Einreichungsdatum)

Anlage 2

**Titelseite für die einzureichenden Pflichtexemplare**

.....  
.....  
.....  
.....  
.....

(Titel)

Von der Fakultät für Biowissenschaften, Pharmazie und Psychologie

der Universität Leipzig

genehmigte

DISSERTATION

zur Erlangung des akademischen Grades

.....  
(akademischer Grad)

.....  
(Kurzform)

vorgelegt

von

.....  
.....

(akademischer Grad, Vorname Name)

geboren am ..... in .....

Dekan:

Gutachter:

.....  
.....  
.....

Tag der Verteidigung .....

Anlage 3

**Muster der Urkunde**

Universität Leipzig

(Traditionssiegel)

Unter dem Rektorat des Professors/der Professorin für .....

.....

(Name)

und dem Dekanat des Professors/der Professorin für .....

.....

(Name)

verleiht die Fakultät für Biowissenschaften, Pharmazie und Psychologie

Herrn/Frau .....

geboren am ..... in .....

den akademischen Grad

.....

(Dr. .... )

für das Fachgebiet .....

nachdem in einem ordentlichen Promotionsverfahren  
und der Dissertation über das Thema

.....

.....

seine/ihre wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen wurde.  
Für die Gesamtleistung wird das Prädikat

.....

erteilt.

Leipzig, den .....

(Prägesiegel)

Der Rektor

Der Dekan

